

Ruhestörung:

Der lärmempfindliche Nachbar

Um die gewünschte Perfektion auf seinem Instrument zu erhalten ist der einzig wahre Weg:

Üben, üben und nochmals üben !

Da aber nicht jeder täglich in seinen Übungsraum kann, oder sogar ein eigenes heimisches Studio besitzt, bleibt in der Regel nichts anderes übrig, als in den eigenen (angemieteten) "Vier Wänden" sein tägliches Pensum zu erfüllen. Da die täglichen Übungseinheiten naturgemäß je nach Art des Instruments mit einer gewissen Lautstärke verbunden sind, ist es unausweichlich, dass auch die lieben Nachbarn mithören können, was diesen aber leider des öfteren nicht behagt. Dabei stellt sich für die meisten dann die Frage, wie laut und wie lange sie ohne Ärger durch die Nachbarn und/oder den Vermieter zu bekommen täglich üben können.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das Musizieren auch in Mietwohnungen nicht vollständig untersagt werden kann. Jedoch ergibt sich aus dem allen Mietverhältnissen zugrundeliegenden "Gebot der Rücksichtnahme" auf die anderen Hausbewohner, dass zumindest die allgemeinen Ruhezeiten zwischen 13 und 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr einzuhalten sind, also in diesen Zeiträumen "laute" Musik völlig zu unterlassen ist, beziehungsweise so leise gehalten werden sollte, dass sich die Nachbarn nicht gestört fühlen können. In den anderen Zeiträumen ist nach der Rechtsprechung das Musizieren zumindest für einen Zeitraum von 2 bis 4 Stunden täglich (am Wochenende und an den gesetzlichen Feiertagen eher kürzer) wohl nicht zu beanstanden, aber auch während dieser Zeiten sollte sich die Lautstärke in einem für die anderen "erträglichen" Rahmen halten, wobei aber auch hier die besonderen Umstände des Einzelfalls zu beachten sind.

Zu diesen besonderen Umständen gehören vor allem auch die Art des Instruments und die Musikrichtung. Insbesondere kann als Extrembeispiel der Unterschied zwischen einer Akustik-Gitarre und einem Schlagzeug genannt werden. Bei letzterem ist ein längeres und häufiges Üben den Nachbarn kaum zuzumuten, und es wäre dann angebracht durch entsprechende Vorkehrungen für eine Schalldämmung zu sorgen.

Zwar droht durch eine gelegentliche Störung der Nachbarn nicht gleich der "Rausschmiss", jedoch sollte man sich darüber bewusst sein, dass sowohl die anderen Mitbewohner, als auch der Vermieter die Unterlassung von Beeinträchtigungen durch zu laute Musik verlangen können. Wann aber eine solche "Beeinträchtigung" vorliegt ist wiederum vom berühmten Einzelfall abhängig, da auch hierbei eine Vielzahl von Faktoren zu beachten sind, wie z.B. Hellhörigkeit des Hauses, Lage der Wohnung (reines Wohngebiet oder Hauptdurchgangsstrasse. usw.).

Steht letztendlich fest, dass doch eine "Lärmbelästigung" der Nachbarn vorliegt, so sollte vom Musiker schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden, denn im Extremfall kann bei erheblichen und hartnäckigen Störungen der anderen Mitbewohner dann doch die außerordentliche Kündigung drohen. Aber Rande sollte noch erwähnt werden, dass abgesehen von den mietrechtlichen Konsequenzen bei Lärmbelästigungen auch eine Ordnungswidrigkeit vorliegen kann, welche dann ein Bußgeld nach sich zieht. Nach alledem soll aber auch angemerkt werden, dass der Musiker, welcher auf seine Nachbarn die gebotene Rücksicht nimmt, und diese sich trotzdem belästigt fühlen in keinsten Weise rechtlos ist. Wenn nun "überempfindliche" Nachbarn zur Selbsthilfe greifen, und den vermeindlichen Lärm mit Gegenlärm beantworten (Klopfen u.ä.), so ist dies unzulässig, und der Musiker kann von seinem Vermieter verlangen, dass dieser bezüglich der unmusikalischen Nachbarn Abhilfe schafft. Letztendlich hängt alles von einem ausgewogenen Miteinander unter den Nachbarn ab, wie schon anfangs mit dem "Gebot der Rücksichtnahme" angedeutet wurde. Es sollte schon vorher alles mit dem Vermieter und den Nachbarn geklärt werden, dann kann es später auch weniger zu Streitigkeiten kommen, und man kann ungestört, und nicht die anderen störend, zuhause üben, üben und nochmals üben !!!

Ingo Burgmeier

Oliver Schreiber

-Rechtsanwälte-